

AMTSBLATT

FÜR DEN ZWECKVERBAND TIERKÖRPERBESEITIGUNG THÜRINGEN

Jahrgang 12 Ausgegeben am 16. Dezember 2022 Nr. 3 S. 9

INHALT

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen am 24.11.2022	S. 10
Bekanntmachung zur Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen und Erteilung der Entlastung	S. 12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2023	S. 13
Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 05.12.2022	S. 14

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Vorsitzende Martina Schweinsburg

Herstellung und Vervielfältigung: Landratsamt Greiz

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zimmer 221). Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Geschäftsstelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen am 24.11.2022

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung am 25.11.2021

Beschluss 113-16/2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Genehmigung des Beschlussprotokolls des öffentlichen Teils der 15. Verbandsversammlung vom 25.11.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 17

4 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen und Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss 114-16/2022

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen stellt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt fest:

Verwaltungshaushalt: Einnahmen	3.416.226,58 €	Ausgaben	3.416.226,58 €
Vermögenshaushalt: Einnahmen	65.129,71 €	Ausgaben	65.129,71 €

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Verbandsvorsitzende, Frau Martina Schweinsburg, und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Christiane Schmidt-Rose und Herrn Reinhard Krebs, soweit diese die Verbandsvorsitzende vertreten haben, auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 15 Beteiligt 2

5 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes für die Prüfung der Jahresrechnung 2022

Beschluss 115-16/2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz mit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 17

6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2023 und Finanzplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für die Jahre 2022 bis 2026

Beschluss 116-16/2022

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 den Finanzplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für die Jahre 2022 bis 2026.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 17

7 Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Beschluss 117-16/2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen ab 01.01.2023.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 17

8 Drittelbeteiligung des Freistaates Thüringen an den Kosten der Tierkörperbeseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Beschluss 118-16/2022

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen fordert den Freistaat Thüringen auf, sich ab sofort analog § 4 Abs. 2 Satz 5 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) wie der Zweckverband zu 1/3 an den Kosten der Tierkörperbeseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zu beteiligen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 17

Bekanntmachung zur Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen und Erteilung der Entlastung

1. Mit Beschluss vom 24.11.2022 (Beschluss Nr. 114-16/2022) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.
2. Mit Beschluss vom 24.11.2022 (Beschluss Nr. 114-16/2022) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz beschlossen, die Verbandsvorsitzende Frau Martina Schweinsburg und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Christiane Schmidt-Rose und Herrn Reinhard Krebs, soweit diese die Verbandsvorsitzende vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Auslegungshinweis

Die festgestellte Jahresrechnung 2021 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung zwei Wochen lang ab dem Tag nach der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt des Landkreises Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, Zi. 221, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2022 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03661/876-271) und unter Einhaltung des geltenden Infektionsschutzkonzeptes des Landratsamtes Greiz.

Greiz, den 12.12.2022

gez. Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de veröffentlicht

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan¹ für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.231.420 €**
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.960 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Greiz, den 12.12.2022

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel)

gez. Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

¹ hier nicht abgedruckt

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 24.11.2022 Nr. 116-16/2022 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2023 mit Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen sowie den Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.12.2022, Az: 5090-240-1512/33, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt zwei Wochen lang ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt des Landkreises Greiz in 07973 Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, Zi. 221, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03661/876-271) und unter Einhaltung des geltenden Infektionsschutzkonzeptes des Landratsamtes Greiz.

Greiz, 12.12.2022

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

gez. Becker
Leiterin Verwaltung ZV TKB

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de veröffentlicht.

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 05.12.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 136) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) Träger der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 1, Satz 1-3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Im Rahmen dessen ist er für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von ganzen Tierkörpern zuständig. Im Weiteren wird dieser Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe.

Mit dem Begriff ‚Besitzer‘ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des ThürTierNebAG bezeichnet.

Mit dem Begriff ‚Vieh‘ wird im Weiteren Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 S. 5 ThürTierNebAG.

Mit dem Begriff ‚Abholung‘ wird im Weiteren der Transportaufwand im Zuge der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung bezeichnet. Transport-Gebühren werden nur einmal pro An- und Abfahrt zu einer Abholstelle berechnet. Abholstelle ist das Grundstück, auf dem sich die Tierkörper befinden. Als eine Abholstelle im Sinne von Satz 2 gilt das Grundstück auch dann, wenn sich auf dem Grundstück mehrere Stellen mit zu entsorgenden Tierkörpern (bspw. Kadaverhäuser) befinden. Sind Tiere mehrerer Besitzer vom Grundstück abzuholen, so ist die anfallende Transport-Gebühr ohne Rücksicht auf Anzahl oder Gewicht der Tierkörper des Besitzers und die Zahl ggfls. anzufahrender Stellen von jedem Besitzer in gleichen Teilen zu erheben.

Mit dem Begriff ‚Tierseuche‘ werden im Weiteren Krankheiten im Sinne des TierGesG bezeichnet, die amtlich festgestellt wurden. Ist eine Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche erforderlich und wird für diese Beseitigung eine separate Abholung der Tierkörper angeordnet, wird dies im Weiteren mit ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ bezeichnet. Für Gebühren einer Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche kann vom Tierhalter eine Erstattung nach dem Thüringer Tiergesundheitsgesetz beantragt werden.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Besitzer der Tierkörper, die die Leistungen des Zweckverbandes bzw. des von ihm dazu beauftragten Verarbeitungsbetriebes für eine Tierkörperbeseitigung bzw. eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall in Anspruch nehmen.
- (2) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper sind, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Tierkörperverarbeitung gemäß Abs. 2 und einer Gebühr für den Transport (Abholung) gemäß Abs. 3. Die Transport-Gebühr entfällt, wenn der Tierkörper der Tierkörperbeseitigungsanlage unmittelbar angeliefert und übergeben wird ohne Inanspruchnahme von vom Zweckverband beauftragter Transportleistungen.

(2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/ Esel		253,26 €
Fohlen/ Pony		124,02 €
Sau/ Eber		93,03 €
Schwein > 50 kg		55,56 €
Schwein < 50 kg		24,54 €
Ferkel < 10 kg		16,47 €
Wild > 50 kg		85,26 €
Wild < 50 kg		69,12 €
Rind > 12 Monate	je Stück	230,64 €
Rind < 12 Monate		146,64 €
Kalb		49,08 €
Schaf		39,39 €
Ziege		39,39 €
Lamm < 10 kg		18,09 €
Hund		51,03 €
Katze		45,21 €
kleine Haustiere	je kg	0,48 €
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere		0,48 €
System Behälter 120 Liter		67,74 €
System Behälter 240 Liter	je Behälter	114,63 €
System Behälter 1,1 m ³		390,90 €
Großcontainer	je Tonne (t)	559,50 €

(3) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Transport Tierkörper einzeln		32,04 €
Transport System Behälter	je Abholung	32,04 €
Transport Großcontainer		246,42 €

(4) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu zwei Dritteln erhoben, sofern sie nicht auf Grund einer Tierseuche erforderlich war.

(5) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern in Behältern und Containern gemäß Abs. 2 für die dort aufgeführten Tiere bestimmt sich unabhängig von Art, Größe, Gewicht und Zahl der enthaltenen Einzeltiere und ist insofern abschließend; eine zusätzliche gebührenrechtliche Veranschlagung des einzelnen Tieres erfolgt nicht.

- (6) Bei Nutzung eines Behälters oder Containers durch mehrere Tierkörperbesitzer sind die Gebühren nach Abs. 5 unabhängig vom Maß der Nutzung des einzelnen Besitzers anteilig entsprechend der Zahl der Nutzer zu erheben.

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

- (1) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Tierkörperverarbeitung gemäß Abs. 2 und einer Gebühr für den Transport (Abholung) gemäß Abs. 3. Die Transport-Gebühr entfällt, wenn der Tierkörper der Tierkörperbeseitigungsanlage unmittelbar angeliefert und übergeben wird ohne Inanspruchnahme von vom Zweckverband beauftragter Transportleistungen.
- (2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/ Esel	je Stück	61,22 €
Fohlen/ Pony		20,41 €
Sau/ Eber		15,30 €
Schwein > 50 kg		8,16 €
Schwein < 50 kg		3,06 €
Ferkel < 10 kg		0,51 €
Wild > 50 kg		8,16 €
Wild < 50 kg		3,06 €
Rind > 12 Monate		54,07 €
Rind < 12 Monate		27,55 €
Kalb		6,12 €
Schaf		3,06 €
Ziege		3,06 €
Lamm < 10 kg		1,02 €
Hund		2,04 €
Katze		0,20 €
kleine Haustiere	je kg	0,10 €
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere		0,10 €
System Behälter 120 Liter	je Behälter	9,79 €
System Behälter 240 Liter		19,59 €
System Behälter 1,1 m ³		89,78 €
Großcontainer	je Tonne (t)	102,03 €

- (3) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Fahrzeugeinheit 7,5 t	je Einsatz- stunde	60,69 €
Fahrzeugeinheit 25 t		69,92 €

- (4) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern im Seuchenfall in Behältern und Containern gemäß Abs. 2 für die dort aufgeführten Tiere bestimmt sich unabhängig von Art, Größe, Gewicht und Zahl der enthaltenen Einzeltiere und ist insofern abschließend; eine zusätzliche gebührenrechtliche Veranschlagung des einzelnen Tieres erfolgt nicht.
- (6) Bei Nutzung eines Behälters oder Containers durch mehrere Tierkörperbesitzer sind die Gebühren nach Abs. 5 unabhängig vom Maß der Nutzung des einzelnen Besitzers anteilig entsprechend der Zahl der Nutzer zu erheben.

§ 5 Gebührensätze für Sonderentsorgungen

Die Gebührensätze gemäß § 4 werden auch zum Ansatz gebracht, wenn vom zuständigen Amtstierarzt eine Sonderentsorgung angewiesen wurde, die nicht wegen einer konkreten Seuchengefahr, sondern wegen der Menge zu beseitigender Tiere erforderlich war.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.03.2020 außer Kraft.

Greiz, den 05.12.2022

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel)

gez. Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung am 24.11.2022 (Beschluss-Nr. 117-16/2022) beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 02.12.2022, Az: 5090-240-1528/25, den Eingang der Gebührensatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de veröffentlicht.